

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Bramstedt – Kreis Segeberg

Inhalt

Artikel 1	2
Artikel 2	2
Artikel 3	2



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 27.09.2023 folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Bad Bramstedt erlassen:

Artikel 1

Der § 3 wird wie folgt geändert:

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, sie soll jedoch mindestens alle 2 Monate stattfinden.

Artikel 2

Der § 7 wird wie folgt geändert:

Beiräte und Beauftragte der Stadt Bad Bramstedt

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt einen Beirat für Menschen mit Behinderung, einen Seniorenbeirat sowie einen Jugendbeirat der Stadt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine Ortsnaturschutzbeauftragte oder einen Ortsnaturschutzbeauftragten sowie eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Städtepartnerschaft mit der Stadt Drawsko Pomorskie.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreis Segeberg vom 27.09.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Bramstedt, den 07.11.2023

Verena Jeske
Bürgermeisterin

